

Wahlbekanntmachung

für die Hochschulwahlen im Wintersemester 2020/2021

Die Studierenden der Hochschule Emden/Leer werden aufgefordert, ihre Stimmen bei den im Wintersemester 2020/2021 durchzuführenden Wahlen

- zum Senat
- zur Kommission für Gleichstellung
- zum Studierendenparlament
- zu den Fachbereichsräten und
- zu den Fachschaftsräten

abzugeben.

Wahlzeitraum: Montag, 23.11.2020 (09:00 Uhr) – Freitag, 27.11.2020 (21:00 Uhr)

1. Wahlberechtigt ist am Standort der Beschäftigung bzw. Einschreibung, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Zur Stimmabgabe ist eine Anmeldung mit dem Hochschul-Account nötig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers in das links oder rechts neben dem Namen befindliche freie Feld. Bei **Mehrheitswahl** können so viele Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt werden, wie Sitze für die jeweilige Gruppe in dem Gremium zu vergeben sind. Bei **Listenwahl** kann nur jeweils eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden. Die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber zählt zugunsten der gesamten Liste. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Auf jedem Stimmzettel ist angegeben, wie viele Stimmen jeweils abgegeben werden können. Stimmzettel, die mehr Kreuze oder Zusätze enthalten, sind ungültig.

Näheres zu Stimmzettel und Stimmabgabe ist in den §§ 12 und 13 der Wahlordnung (WO), die unter Ziff. 8 abgedruckt sind, nachzulesen.

3. Briefwahanträge müssen bis zum **18.11.2020, 12:00 Uhr**, den örtlichen Wahlbüros zugegangen sein.

Örtliche Wahlbüros:

Emden:	Gebäude der Hochschule Constantiaplatz 4, Raum V 209 (Frau Reuter)
Maritimer Campus Leer:	Gebäude des Fachbereichs Seefahrt Bergmannstraße 36, Herr Lenger
Business Campus Leer:	Gebäude des BCL, Kirchstr. 54, Frau Hellmerichs

Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der örtlichen Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Das Nähere zur Briefwahl kann § 14 WO (siehe Ziff. 8 dieser Bekanntmachung) entnommen werden.

4. Die Gruppen, in denen nicht mehr zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl gem. § 10 WO entfällt, ergeben sich aus der Anlage der zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Für die Wahlen folgender Gruppen liegt nur ein Listenvorschlag vor, so dass in diesen Gruppen nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** zu wählen ist, §10 Abs. 2 WO.

Gremium	Statusgruppe
Senat	Studierendengruppe
FBR Technik	Studierendengruppe
FBR Soziale Arbeit und Gesundheit	Studierendengruppe
FSR Seefahrt und Maritime Wissenschaft.	Studierendengruppe

6. Gemäß § 10 Abs. 1 WO wird festgestellt, dass bei folgenden Gremien in einer Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen und eine Wahl entfällt:

Gremium	Statusgruppe
Studierendenparlament	Studierendengruppe
Kommission für Gleichstellung	Studierendengruppe
FBR Wirtschaft	Studierendengruppe
FSR Technik, E+I	Studierendengruppe
FSR Technik, M	Studierendengruppe
FSR Technik, NWT	Studierendengruppe
FSR Wirtschaft	Studierendengruppe
FSR Soziale Arbeit und Gesundheit	Studierendengruppe
FBR Seefahrt und Maritime Wissenschaft.	Studierendengruppe

7. Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

SIEHE ANLAGE

8. Text der §§ 12 – 14 der Wahlordnung der Hochschule und der studentischen Wahlordnung:

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes studentischen Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen. Sie müssen eine entsprechende Überschrift sowie das gedruckte Dienstsiegel der Hochschule tragen und eine Verwechslung mit Stimmzetteln anderer Wahlbereiche ausschließen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Listenvorschlags vorsehen.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

(5) Wahlberechtigte haben nur eine Stimme, die sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an dafür vorgesehener Stelle persönlich abgeben. Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Die Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Die Wahlleitung stellt sicher, dass Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen. Stimmzettel werden in Wahlurnen abgegeben, die vor Beginn der Stimmabgabe so verschlossen werden, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Decken eingeworfen werden können.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder ein Mitglied des örtlichen Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). Die Aufsichtsführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Wahlordnung liegt zur Einsichtnahme im Wahlraum aus.

(3) Vor Aushändigen des Stimmzettels stellen die Aufsichtsführenden fest, ob die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist zu vermerken. Wahlberechtigte müssen sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen und bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum von der Wahlleitung zu verwahren. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung überzeugen sich mindestens zwei Aufsichtsführende davon, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(5) Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtsführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.

(6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14 Briefwahl

(1) Wird nach § 1 Abs. 2 eine Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, können Wahlberechtigte ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn sie das bei der Wahlleitung bis zum Mittwoch der 47. Kalenderwoche beantragen. Briefwahlunterlagen werden Wahlberechtigten ausgehändigt oder zugesandt, nachdem ein Briefwahlvermerk in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist. Briefwahlunterlagen sind

- die Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbrief und das Anschreiben zur Briefwahl und die Briefwählerläuterungen.

(2) Zur Stimmabgabe werden für jede Wahl Stimmzettel von den Briefwählern persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und im Stimmzettelumschlag mit einer entsprechenden Erklärung unter dem Wahlschein persönlich bei der Wahlleitung abgegeben oder im Wahlbriefumschlag zugesandt.

(3) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(4) Die ordnungsgemäße Briefwahl wird in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden während des Wahlzeitraums geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt. Die Stimmzettel werden ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht.

(5) Eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
2. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt.
3. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

Die betreffenden Stimmzettel werden zu den Wahlunterlagen genommen.

(6) Die Hochschule stellt die Briefwählerin oder den Briefwähler auf Antrag von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs frei.

Manfred Nessen
Wahlleiter

Anlage

Hochschule Emden/Leer

Wahlvorschläge Hochschulwahlen 2020/21

Senat

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelbewerber

Baumann, Alexander

Hofmann, Daniel

Möller, Marcel

Kommission für Gleichstellung

(Ohne Wahl, 3 Sitze)

Einzelbewerber

Meiser, Laura

Schreier, Juliane

Becker, Irena

Studierendenparlament

(Ohne Wahl, 13 Sitze)

Einzelbewerber

Werr, Wilhelm

Pfliegensdörfer, Felix

Nolle, Kim

Brandt, Bent-Niklas

Cordes, Julius

Schlegel, Natalie

Saathoff, Jannes

Fachbereichsrat Technik

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelbewerber

Baumann, Alexander

Brandt, Bent-Niklas

Cordes, Julius

Fachbereichsrat Wirtschaft

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelbewerber

Brand, Svea

Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit

(Mehrheitswahl, 2 Sitze)

Einzelbewerber

Hamann, Andrea

Lonkwitz, Nele

Voigt, Janna

Fachbereichsrat Seefahrt und Maritime Wissenschaften

(Ohne Wahl, 2 Sitze)

Einzelbewerber

Pfliegensdörfer, Felix

Schoolmann, Markus

Fachschaftrsrar Technik, E+I

(Ohne Wahl, 37 Sitze)

Einzelbewerber

Bötel, Philip

Weindler, Denise

Neumann, Thorben

Ubben, Yannik

Hanken, Jannes

Jacob, Insa

Bruns, Lars Maximilian

Saathoff, Jannes

Karwath, Matthias

Baumann, Alexander

Geiken, Enno

Brandt, Bent-Niklas

Friedemann, Charlotte

Wiemers, Tim

Hagen, Lukas

Cordes, Julius

Kalkhoff, Jonas

Taschner, Sophia

Schulte, Maresa

Schmidt, Verena

Pensler, Lukas

Fachschaftsrat Technik, MB

(Ohne Wahl, 19 Sitze)

Einzelbewerber

Hasan, Shamsa

Janssen, Ines

Fluhrer, Leonie-Sofie

Hegemann, Sylvia

Bothor, Carlos

Ziegahn, Sven

Bunselmeyer, Laura

Zuchgan, Lisa

Fünfstück, Franka

Wessels, Ludger

Bergmann, Ole

Reimer, Christian

Eggers, Frank

Menken, Jos

Herschel, Fabio

Geurts, Miryam

Kleen, Marcel

Fachschaftrrat Technik, NWT

(Ohne Wahl, 11 Sitze)

Einzelbewerber

Peters, Iris

Wessmann, Chris

Apuhan, Miryam

Sailer, Kristina

Jonasson, Sören

Krämer, Tobias Johann Otto

Pendorf, Jasper Matthias

Dolejsch, Nicole

Hensen, Astrid

Fachschafftsrat Wirtschaft

(Ohne Wahl, 31 Sitze)

Einzelbewerber

Zahlten, Adrian David

Noßbach, Daniel

Davids, Rieke

Grave, Till

Lubkowski, Patrick

Bereck, Laura

Kusch, Lelesa

Borgmann, David

Schmidt, Marisa

Fuchs, Daniel

Herzog, Marius

Gillaschke, Dana

Schlotthauer, Philipp

Fachschafftsrat Soziale Arbeit und Gesundheit

(Ohne Wahl, 42 Sitze)

Einzelbewerber

Schneider, Daniel

Lonkwitz, Nele

Jordan, Sven

Dörschel, Carsten

Bösch, Christian

Neugebauer, Henning

Schubert, Simon

Huth, Felix

Kleinalstede, Hanna

Rühle, Levke

Schauer, Jonas

Eicher, Claudius

Zimmermann, Dierka

Spethmann, Lukas

Östreich, Analena

Fachschaftrrat Seefahrt und Maritime Wissenschaften

(Mehrheitswahl, 10 Sitze)

Einzelbewerber

Büter, Julia

Flentje, Tassilo

Golobow, Sven

Gräfe, Hauke

Hvalic, Teresa

Jäger, Lena

Klodt, Henrike

Kuron, Lars

Schoolmann, Markus

Tammling, Lisa

Vergin, Malte